

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 31. März 1854.

1. Jahresbericht der Schuldeputation.

Der Senat schließt sich im Allgemeinen der Erklärung der Bürgerschaft an und wird das deshalb Erforderliche verfügen, namentlich das beantragte Gutachten der Handelskammer über den im Jahresberichte unter Nr. 7, Seite 52 und 53 der Verhandlungen, angeregten Gegenstand veranlassen.

Was insbesondere die staatliche Einwirkung auf die höheren Privatschulanstalten betrifft, so wird das Scholarchat bei der ihm auch hinsichtlich dieser Institute obliegenden obrigkeitlichen Inspection sowie der ihm — nach vorgängiger gutachtlicher Aeußerung der Schuldeputation — zustehenden Genehmigung der Schulpläne, Schulbücher und Unterrichtszeit, die Freiheit individueller Gestaltungen und Entwicklungen in den Gränzen anzuerkennen haben, welche der Zweck seiner gesetzlichen Wirksamkeit vorzeichnet.

2. Aelter Bericht der Schuldeputation.

Der Senat erachtet in Betreff der Organisation der in dem vormaligen St. Catharinenkloster zu errichtenden Schule die in diesem Berichte gemachten Vorschläge für zweckmäßig und wird, da die Bürgerschaft sich damit gleichfalls einverstanden erklärt hat, dafür Sorge tragen, daß von der Schuldeputation nach Maßgabe derselben zur Ausführung geschritten werde.

3. Verzollung der zu Bremerhaven ein- und auszuführenden Güter.

Durch die im Jahre 1841 getroffenen und in der Verordnung vom 18. Juni 1841 enthaltenen Bestimmungen über die Verzollung der zu Bremerhaven ein- und auszuführenden Güter ist festgesetzt, daß die Einclarirung und Verzollung in der Regel nur bei dem hiesigen Hauptzollamte der Accisekammer nach den für diese bestehenden Einrichtungen, der Verordnung vom 2. Januar 1837 gemäß, geschehen könne und nur eine Verzollung in Bremerhaven für alle zum Gebrauch oder zur Verarbeitung in dortigen Fabriken, Schiffswerften oder Werkstätten eingeführten rohen Stoffe und Materialien, sowie bei der Ausfuhr für alle in Bremerhaven verfertigten Fabrikate und Produkte, desgleichen für alle im Wege des Kleinhandels zu exportirenden Waaren bis zu dem Belaufe von 100 Thalern an Werth derselben und von Getreide, Nutz-, Bau- und Schiffsbauholz zu jedem Belaufe gestattet sei. Diesem gemäß ist nun seit längerer Zeit verfahren und es ist demnach namentlich die Verzollung der für Bremerhaven eingeführten Waaren nur von einem hiesigen Großbürger auf seinen Bürgereid nach den für die Accisekammer zufolge der Verordnung vom 2. Juni 1837 bestehenden Einrichtungen geschehen. Dem Senate ist indessen von einer bedeutenden Anzahl der in Bremerhaven ansässigen Kaufleute vorgestellt worden, daß diese Bestimmungen unter denen ihr Detailgeschäft bereits erheblich gelitten habe, einer Abänderung bedürften, wenn ihnen der Kleinhandel erhalten werden solle. Es wird dabei von ihnen insbesondere hervorgehoben, daß die Preise mancher Waaren durch die Fracht und Kosten und den darauf berechneten Nutzen sich zu hoch stellten, um die Concurrenz bestehen zu können, und daß es hart sei, für ihr Geschäft nachtheiliger gestellt zu sein als die Einwohner Begeßack. — Hierauf begründen sie denn das Gesuch: Der Senat wolle auf geeignetem Wege veranlassen,

daß ihnen gestattet werde die in Bremerhaven für sie angebrachten, der Verzollung unterworfenen Güter in der früher vor 1841 zugestandenen Weise zu declariren und zu verzollen, oder daß ihnen doch erhebliche Erleichterungen bei den Verzollungen bewilligt werden.

Der Senat hat diesen Gegenstand einer reiflichen Prüfung unterzogen, die ihn zu der Ansicht geführt, daß die veränderten Verhältnisse es empfehlen, einige Erleichterungen und Erweiterungen hinsichtlich der seitherigen Bestimmungen für die Ein- und Ausfuhr wenigstens versuchsweise eintreten zu lassen, und findet sich nach dem eingezogenen Gutachten der Deputation bei der Accise und der Handelskammer und im Einverständniß mit diesen zu dem folgenden Antrage veranlaßt:

»Den in Bremerhaven ansässigen Einwohnern bis auf Weiteres zu gestatten, auf ihren geleisteten Staatsbürgereid, Waaren bis zu dem Belaufe des Werthes von 250 Thalern in einer und derselben Schiffsladung oder mit einer und derselben Ausfuhrgelegenheit bei der Zollreceptur in Bremerhaven behufs des Kleinhandels und zum eignen Bedarf ein- und auszuclariren, wobei dann im Allgemeinen die bestehende Zollordnung, namentlich auch der §. 21, nach welchem bei einem Verdachte zu geringer Werthangabe eine nähere Untersuchung durch den Beamten vorzunehmen ist, in Anwendung kommt.«

Mit diesem Gegenstande verbindet der Senat noch einen zweiten Antrag, welcher

4. ein Gesuch des Steuererhebers Riemenschneider rücksichtlich seines Gehalts

betrifft.

Derselbe hat nämlich dem Senat bereits vor dem Eingange des obenerwähnten Antrags der Bremerhavener vorgestellt, daß seine Geschäfte sich so gehäuft hätten und noch neuerdings durch die Zuweisung verschiedener neuer Erhebungen vermehrt seien, daß er denselben ferner nicht allein vorzustehen vermöge, und er daher um die Anstellung eines Gehülfs und um eine Erhöhung seines Gehalts, die in der Billigkeit begründet sei, ersuche.

Nach den dem Senat vorliegenden Berichten sind dem Steuererheber Riemenschneider folgende Geschäfte überwiesen:

I. Die Erhebung der Acciseabgaben und die Controle über alle in Bremerhaven zur Wiederausfuhr gelandeten Waaren, die für das Stempelcomtoir zu erhebenden indirecten Abgaben und, mit Ausnahme der dem Hafenmeister übertragenen Erhebungen, die der sämtlichen Einnahmen für die Hafenanstalten, wofür derselbe einen Gehalt von $\text{fl. } 400$ genießt.

II. Sodann die Erhebung der Grund- und Erbesteuer in Bremerhaven, wofür ihm eine Remuneration von $\text{fl. } 75$ zugesichert ist.

Außer diesen Einnahmen, welche er als Staatsbeamter bezieht, genießt Riemenschneider noch für von ihm zur Zeit freiwillig übernommene, also gewissermaßen Privatarbeiten:

a. als Zahlmeister und Cassenführer für die öffentlichen Bauten in Bremerhaven von der Deputation für die Häfen und Hafenanstalten eine Vergütung von $\text{fl. } 200$

b. für die Rechnungsführung der Gemeindecasse in Bremerhaven 5 pCt. des erhobenen Betrags, welches nach der Aufgabe desselben im vorigen Jahre $\text{fl. } 202$ betragen hat.

Für die sub I und II genannten Arbeiten ist ihm vom Staate keine Hülfe gegeben, denn der Gehülfe, für den im Salarienbudget 200 Thaler aufgeführt sind, ist lediglich zur Controle außerhalb des Büreaus angewiesen und darf der Instruction zufolge, nicht zu Bureauarbeiten verwandt werden.

Es ist aber nicht zu verkennen, daß die dem Steuererheber Riemenschneider als Staatsbeamten übertragenen Erhebungen schon jetzt sehr umfassend sind, und daß sie, wenn den Bremerhavenern die beantragte Ein- und Ausclarirung zugestanden würde, in bedeutendem Maße erhöht werden, so daß ein Gehülfe für die Bureauarbeiten unter Umständen nicht zu entbehren sein wird.

Erwägt man nun aber, daß Riemenschneider bis jetzt als Staatsbeamter nur eine Einnahme von 475 Thalern hat, so würde eine Gehaltserhöhung schon an sich und im Hinblick auf das kostspielige Leben und namentlich die theure Wohnungsmiethe in Bremerhaven wenigstens dann gerechtfertigt erscheinen, wenn, wie im vorliegenden Falle, die Vermehrung seiner Amtsgeschäfte beabsichtigt wird.

Jedenfalls dürfte ohne Gehaltserhöhung dem Erheber Riemenschneider nicht zumuthen sein, auf seine Kosten einen Gehülfen anzunehmen, und würde daher, wenn man ihm die Mittel hierzu nicht gewähren wollte, wohl kaum etwas Anderes übrig bleiben, als förmlich einen Gehülfen anzustellen, was, wenigstens zur Zeit, sich nicht empfehlen möchte.

Der Senat schlägt daher vor:

das Gehalt des Erhebbers Riemenschneider für die ihm als Staatsbeamten obliegenden und sub I und II bezeichneten Arbeiten, sobald diese durch die den Bremerhavenern zugestandene Ein- und Ausclarirung vermehrt werden sollten, auf 800 Thaler zu erhöhen, zugleich demselben aber aufzulegen, namentlich wenn (was vielfach gewünscht wird) er die sonstigen von ihm übernommenen Arbeiten beibehalten würde, für seine ihm als Acciseerheber obliegenden und zugewiesenen Arbeiten einen Gehülfen anzunehmen.

Der Senat glaubt übrigens schließlich nicht unerwähnt lassen zu dürfen, daß Riemenschneider, nach dem Zeugnisse der ihm vorgesetzten Behörde, in der Erfüllung seiner Amtspflichten eine ganz besondere Treue und Sorgfalt bewiesen hat, und daß seine zeitweiligen Nebeneinnahmen mehr oder minder auf Privatübereinkünften beruhen, und sich in Verhältnissen gründen, die ihrer Natur nach über kurz oder lang aufhören müssen, daher da, wo es sich um die Feststellung seines Gehalts als Staatsbeamter handelt, wohl kaum in Betracht gezogen werden dürfen.

